

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/13 2011/23/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art130 Abs2

FPG 2005 §2 Abs4 Z12

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

FPG 2005 §60 Abs6

FPG 2005 §61

FPG 2005 §62 Abs1

FPG 2005 §62 Abs2

FPG 2005 §62 Abs3

FPG 2005 §65 Abs1

FPG 2005 §86 Abs1

FPG 2005 §87

VwRallg

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des Paul Okoro in 1200 Wien, Klosterneuburger Straße 60/12, geboren am 19. Dezember 1983, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 10. Jänner 2008, Zl. SD 511/06, betreffend Aufhebung eines Rückkehrverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste laut eigenen Angaben am 13. Juni 2001 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde in erster Instanz mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 4. März 2002 abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer Berufung erhob.

Bereits zuvor war der Beschwerdeführer mit Urteil des Jugendgerichtshofes Wien vom 29. November 2001 wegen des teils vollendeten, teils versuchten Vergehens nach § 27 Abs. 1 und 2 Z 2 (erster Fall) des Suchtmittelgesetzes (SMG) und § 15 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, weil er wiederholt Heroin und Kokain in Verkehr gesetzt (bzw. dies versucht) hatte. Bereits zuvor war der Beschwerdeführer mit Urteil des Jugendgerichtshofes Wien vom 29. November 2001 wegen des teils vollendeten, teils versuchten Vergehens nach Paragraph 27, Absatz eins, und 2 Ziffer 2, (erster Fall) des Suchtmittelgesetzes (SMG) und Paragraph 15, StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, weil er wiederholt Heroin und Kokain in Verkehr gesetzt (bzw. dies versucht) hatte.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. September 2003 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens nach § 28 Abs. 2 und 3 erster Fall SMG und § 15 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, weil er jeweils mehrere Monate hindurch Heroin und Kokain in großen Mengen verpackt und an Dritte zum Zweck des Weiterverkaufs übergeben bzw. Kokain an Dritte verkauft habe, wobei es teilweise beim Versuch geblieben sei. Unter einem wurde die bedingte Strafnachsicht betreffend das Urteil vom 29. November 2001 widerrufen. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. September 2003 wurde der Beschwerdeführer wegen des teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens nach Paragraph 28, Absatz 2, und 3 erster Fall SMG und Paragraph 15, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, weil er jeweils mehrere Monate hindurch Heroin und Kokain in großen Mengen verpackt und an Dritte zum Zweck des Weiterverkaufs übergeben bzw. Kokain an Dritte verkauft habe, wobei es teilweise beim Versuch geblieben sei. Unter einem wurde die bedingte Strafnachsicht betreffend das Urteil vom 29. November 2001 widerrufen.

Im Hinblick auf diese Verurteilungen wurde gegen den Beschwerdeführer mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 2. Februar 2004 gemäß § 36 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 des Fremdenengesetzes 1997 (FrG) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Im Hinblick auf diese Verurteilungen wurde gegen den Beschwerdeführer mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 2. Februar 2004 gemäß Paragraph 36, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, des Fremdenengesetzes 1997 (FrG) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 28. Mai 2004 wurde der Beschwerdeführer bedingt aus der Strafhaft entlassen.

Am 30. November 2005 heiratete der Beschwerdeführer eine österreichische Staatsbürgerin und beantragte in der Folge am 15. Dezember 2005 die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes. Begründend verwies er insbesondere auf seine Ehe sowie darauf, dass seine Ehefrau zwei Kinder in die Ehe mitbringe, die ihn als Vater anerkennen würden; er lebe

nunmehr in geordneten Verhältnissen, sodass keine Gefahr eines Rückfalls mehr bestehe.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 10. Jänner 2008 wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 65 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 10. Jänner 2008 wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß Paragraph 65, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ab.

Einleitend stellte die belangte Behörde fest, dass das gegenständliche Aufenthaltsverbot gemäß § 125 Abs. 3 FPG (im Hinblick darauf, dass das Asylverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FPG am 1. Jänner 2006 noch anhängig war) derzeit als Rückkehrverbot gelte. Einleitend stellte die belangte Behörde fest, dass das gegenständliche Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 125, Absatz 3, FPG (im Hinblick darauf, dass das Asylverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FPG am 1. Jänner 2006 noch anhängig war) derzeit als Rückkehrverbot gelte.

Weiters führte die belangte Behörde aus, dass die Aufrechterhaltung des Rückkehrverbotes auf Grund der Ehe des Beschwerdeführers mit einer österreichischen Staatsbürgerin nach § 87 FPG (iVm § 86 Abs. 1 FPG) zu überprüfen sei. Im Hinblick auf die zweimalige Verurteilung zu nicht unerheblichen Freiheitsstrafen, auf den jeweils mehrmonatigen Tatzeitraum und die erheblichen, in Verkehr gesetzten Suchtgiftmengen vertrat die belangte Behörde die Auffassung, auch das Wohlverhalten des Beschwerdeführers seit der Haftentlassung am 28. Mai 2004 könne nichts daran ändern, dass von ihm (nach wie vor) eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgehe, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Auch die von ihm geltend gemachte Stabilisierung seiner Verhältnisse durch die Eheschließung könne angesichts des erheblichen strafbaren Verhaltens keine Gewähr dafür bieten, dass er nicht erneut straffällig werde. Schließlich verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer seit 21. September 2007 als unselbständig beschäftigt aufscheine, obwohl er über keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verfüge und die Beschäftigung somit als unrechtmäßig zu qualifizieren sei. Weiters führte die belangte Behörde aus, dass die Aufrechterhaltung des Rückkehrverbotes auf Grund der Ehe des Beschwerdeführers mit einer österreichischen Staatsbürgerin nach Paragraph 87, FPG in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG) zu überprüfen sei. Im Hinblick auf die zweimalige Verurteilung zu nicht unerheblichen Freiheitsstrafen, auf den jeweils mehrmonatigen Tatzeitraum und die erheblichen, in Verkehr gesetzten Suchtgiftmengen vertrat die belangte Behörde die Auffassung, auch das Wohlverhalten des Beschwerdeführers seit der Haftentlassung am 28. Mai 2004 könne nichts daran ändern, dass von ihm (nach wie vor) eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgehe, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Auch die von ihm geltend gemachte Stabilisierung seiner Verhältnisse durch die Eheschließung könne angesichts des erheblichen strafbaren Verhaltens keine Gewähr dafür bieten, dass er nicht erneut straffällig werde. Schließlich verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer seit 21. September 2007 als unselbständig beschäftigt aufscheine, obwohl er über keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verfüge und die Beschäftigung somit als unrechtmäßig zu qualifizieren sei.

Im Rahmen der Interessenabwägung nahm die belangte Behörde auf die Ehe des Beschwerdeführers mit einer österreichischen Staatsbürgerin Bedacht, hielt aber fest, dass diese Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen worden sei, zu dem der Beschwerdeführer weder in Österreich zur Niederlassung berechtigt gewesen sei noch mit einem ständigen Weiterverbleib habe rechnen dürfen. Die zugunsten des Beschwerdeführers sprechenden Interessen seien nicht von solchem Gewicht, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Rückkehrverbotes in den Hintergrund zu treten habe. Mangels sonstiger, besonders zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechender Umstände sah die belangte Behörde auch keine Veranlassung, das Rückkehrverbot im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu beheben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei um die im Jänner 2008 geltende Fassung.

Gemäß § 65 Abs. 1 FPG ist ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Ein darauf abzielender Antrag kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten

des Fremden geändert haben. Bei Fremden, die seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes - wie der Beschwerdeführer - die Stellung eines Familienangehörigen (§ 2 Abs. 4 Z 12 FPG) einer Österreicherin erlangt haben, ist überdies zu beachten, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes nur im Grunde des § 87 iVm § 86 Abs. 1 FPG zulässig ist (vgl. das Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387, mwN auch zur Geltung des § 86 FPG für Rückkehrverbote). Bei dieser Beurteilung kommt es darauf an, ob eine Gefährlichkeitsprognose dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig (vgl. das Erkenntnis vom 31. Mai 2012, Zl. 2011/23/0665, mwN). Gemäß Paragraph 65, Absatz eins, FPG ist ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Ein darauf abzielender Antrag kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben. Bei Fremden, die seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes - wie der Beschwerdeführer - die Stellung eines Familienangehörigen (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 12, FPG) einer Österreicherin erlangt haben, ist überdies zu beachten, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes nur im Grunde des Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG zulässig ist (vergleiche, das Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387, mwN auch zur Geltung des Paragraph 86, FPG für Rückkehrverbote). Bei dieser Beurteilung kommt es darauf an, ob eine Gefährlichkeitsprognose dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig (vergleiche, das Erkenntnis vom 31. Mai 2012, Zl. 2011/23/0665, mwN).

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass er sich über einen Zeitraum „von bald vier Jahren“ nach der Haftentlassung wohlverhalten habe. Darüber hinaus hätten sich seine Lebensumstände massiv geändert, weil er nunmehr „in einer aufrechten Familie“ mit seiner Ehefrau sowie deren zwei Kindern lebe und einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehe. Sein Gesinnungswandel manifestiere sich auch darin, dass er sich um soziale Integration bemühe und einen Deutschkurs absolviert habe. Vor diesem Hintergrund stelle sein persönliches Verhalten keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr (iSd § 86 Abs. 1 FPG) dar. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass er sich über einen Zeitraum „von bald vier Jahren“ nach der Haftentlassung wohlverhalten habe. Darüber hinaus hätten sich seine Lebensumstände massiv geändert, weil er nunmehr „in einer aufrechten Familie“ mit seiner Ehefrau sowie deren zwei Kindern lebe und einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehe. Sein Gesinnungswandel manifestiere sich auch darin, dass er sich um soziale Integration bemühe und einen Deutschkurs absolviert habe. Vor diesem Hintergrund stelle sein persönliches Verhalten keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr (iSd Paragraph 86, Absatz eins, FPG) dar.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Der Beschwerdeführer wurde zweimal wegen Überlassens von Heroin bzw. Kokain verurteilt. Er hat sich von der ersten Verurteilung nicht davon abhalten lassen, erneut einschlägig straffällig zu werden, wobei der - massive - Rückfall innerhalb offener Probezeit erfolgte und durch die gewerbsmäßige Begehungsweise gekennzeichnet ist. Die mit der Suchtgiftkriminalität regelmäßig einhergehende große Wiederholungsgefahr hat sich in seinem Fehlverhalten somit bereits nachdrücklich manifestiert. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass es in beiden Fällen beim Versuch geblieben sei, ist dem entgegenzuhalten, dass beiden Verurteilungen zumindest auch Straftaten zugrunde lagen, die vollendet worden sind.

Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass die aus dem - den rechtskräftigen Verurteilungen jeweils zugrunde liegenden - Fehlverhalten des Beschwerdeführers abzuleitende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und insbesondere für die Gesundheit Dritter auch den erhöhten Gefährdungsmaßstab iSd § 86 Abs. 1 FPG erfüllt. An dieser Einschätzung

vermag auch die dargestellte Änderung der Lebensumstände des Beschwerdeführers nichts zu ändern, zumal diese Umstände - worauf die belangte Behörde zutreffend hingewiesen hat - für sich genommen keinen ausreichenden Anlass dafür bieten, von einem Wegfall der Gründe auszugehen, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes geführt haben (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation das schon genannte Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387). Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu prüfen, ob und wie lange er sich in Freiheit wohlverhalten hat. In Anbetracht des massiven Rückfalls des Beschwerdeführers ist der seit der bedingten Entlassung aus der Strafhaft am 28. Mai 2004 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides im Jänner 2008 vergangene Zeitraum von etwas über drei Jahren und sieben Monaten zwar nicht unbeachtlich, aber im Ergebnis dennoch zu kurz, um verlässlich einen Wegfall oder eine erhebliche Minderung der vom Beschwerdeführer ausgehenden erhöhten Gefährdung iSd § 86 Abs. 1 FPG annehmen zu können. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass die aus dem - den rechtskräftigen Verurteilungen jeweils zugrunde liegenden - Fehlverhalten des Beschwerdeführers abzuleitende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und insbesondere für die Gesundheit Dritter auch den erhöhten Gefährdungsmaßstab iSd Paragraph 86, Absatz eins, FPG erfüllt. An dieser Einschätzung vermag auch die dargestellte Änderung der Lebensumstände des Beschwerdeführers nichts zu ändern, zumal diese Umstände - worauf die belangte Behörde zutreffend hingewiesen hat - für sich genommen keinen ausreichenden Anlass dafür bieten, von einem Wegfall der Gründe auszugehen, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes geführt haben vergleiche , zu einer ähnlichen Konstellation das schon genannte Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387). Der Gesinnungswandel eines Straftäters ist grundsätzlich daran zu prüfen, ob und wie lange er sich in Freiheit wohlverhalten hat. In Anbetracht des massiven Rückfalls des Beschwerdeführers ist der seit der bedingten Entlassung aus der Strafhaft am 28. Mai 2004 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides im Jänner 2008 vergangene Zeitraum von etwas über drei Jahren und sieben Monaten zwar nicht unbeachtlich, aber im Ergebnis dennoch zu kurz, um verlässlich einen Wegfall oder eine erhebliche Minderung der vom Beschwerdeführer ausgehenden erhöhten Gefährdung iSd Paragraph 86, Absatz eins, FPG annehmen zu können.

Bei der Beurteilung nach § 65 Abs. 1 FPG ist auch zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes bzw. Rückkehrverbotes im Grunde des § 66 FPG zulässig ist. Darüber hinaus hat die Behörde auch bei dieser Entscheidung das ihr eingeräumte Ermessen zu üben (vgl. etwa das Erkenntnis vom 19. April 2012, Zl. 2009/21/0229). Bei der Beurteilung nach Paragraph 65, Absatz eins, FPG ist auch zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes bzw. Rückkehrverbotes im Grunde des Paragraph 66, FPG zulässig ist. Darüber hinaus hat die Behörde auch bei dieser Entscheidung das ihr eingeräumte Ermessen zu üben vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 19. April 2012, Zl. 2009/21/0229).

Der Beschwerde gelingt es auch nicht, eine Fehlerhaftigkeit der im angefochtenen Bescheid unter dem Gesichtspunkt des § 66 FPG vorgenommenen Interessenabwägung aufzuzeigen. Zwar wurde das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet nicht nur durch die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin verstärkt, sondern auch - worauf die Beschwerde zutreffend hinweist - durch die Bindungen zu den beiden Kindern seiner Ehefrau. Allerdings hat die belangte Behörde zu Recht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer die nunmehrige familiäre Bindung zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, zu dem er nicht mit seinem dauernden Verbleib in Österreich rechnen durfte. Daran ändert - entgegen der Beschwerdeauffassung - auch nichts, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war, zumal sich der Beschwerdeführer bereits ab der erstinstanzlichen Abweisung seines Asylantrages im März 2002 seines unsicheren Aufenthaltes bewusst sein musste. Dies gilt umso mehr für die Zeit nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes bzw. Rückkehrverbotes. Die belangte Behörde musste auch nicht annehmen, dass die Absolvierung eines Deutschkurses sowie verschiedener Weiterbildungskurse und die Aufnahme einer Beschäftigung geeignet seien, das Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet im vorliegenden Fall entscheidungserheblich zu verstärken. Demgegenüber kommt dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der (insbesondere auch den Handel mit Heroin betreffenden) Suchtgiftkriminalität ein sehr hoher Stellenwert zu (vgl. erneut das Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387). Im Ergebnis sind somit - auch insofern kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden - die aus einer Aufrechterhaltung des Rückkehrverbotes resultierenden negativen Auswirkungen auf das Familienleben des Beschwerdeführers sowie eine allfällige Trennung von seiner Ehefrau weiterhin im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen. Der Beschwerde gelingt es auch nicht, eine Fehlerhaftigkeit der im angefochtenen Bescheid unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 66, FPG vorgenommenen Interessenabwägung

aufzuzeigen. Zwar wurde das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet nicht nur durch die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin verstärkt, sondern auch - worauf die Beschwerde zutreffend hinweist - durch die Bindungen zu den beiden Kindern seiner Ehefrau. Allerdings hat die belangte Behörde zu Recht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer die nunmehrige familiäre Bindung zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, zu dem er nicht mit seinem dauernden Verbleib in Österreich rechnen durfte. Daran ändert - entgegen der Beschwerdeauffassung - auch nichts, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war, zumal sich der Beschwerdeführer bereits ab der erstinstanzlichen Abweisung seines Asylantrages im März 2002 seines unsicheren Aufenthaltes bewusst sein musste. Dies gilt umso mehr für die Zeit nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes bzw. Rückkehrverbotes. Die belangte Behörde musste auch nicht annehmen, dass die Absolvierung eines Deutschkurses sowie verschiedener Weiterbildungskurse und die Aufnahme einer Beschäftigung geeignet seien, das Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet im vorliegenden Fall entscheidungserheblich zu verstärken. Demgegenüber kommt dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der (insbesondere auch den Handel mit Heroin betreffenden) Suchtgiftkriminalität ein sehr hoher Stellenwert zu vergleiche , erneut das Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/21/0387). Im Ergebnis sind somit - auch insofern kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden - die aus einer Aufrechterhaltung des Rückkehrverbotes resultierenden negativen Auswirkungen auf das Familienleben des Beschwerdeführers sowie eine allfällige Trennung von seiner Ehefrau weiterhin im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen.

Entgegen der Beschwerdeansicht erweist sich der angefochtene Bescheid als ausreichend begründet und wurde dem Beschwerdeführer ausweislich der vorgelegten Verwaltungsakten auch hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Soweit die Beschwerde fehlende Ermittlungen rügt, legt sie nicht konkret dar, zu welchen Ergebnissen diese Erhebungen geführt hätten. Es mangelt der Beschwerde somit an der erforderlichen Relevanzdarstellung.

Schließlich zeigt die Beschwerde auch keine Aspekte auf, die die belangte Behörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens zu einer Aufhebung des Rückkehrverbotes hätten veranlassen müssen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 13. September 2012

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230143.X00

Im RIS seit

23.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>